

Satzung des Tanzsportvereins „Swing City“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Swing City“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Swing City e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tanzsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung und Förderung regelmässiger tanzsportlicher Übungen und Veranstaltungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Tanzsport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Tanzsport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Zur Wirksamkeit von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,00 ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch auch danach bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wenn nicht die jeweilige Mitgliederversammlung einstimmig etwas anderes beschließt. Zu

Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen (Kooptation).

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich (Brief, Telefax), elektronisch in Textform (e-Mail), fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt im Falle der schriftlichen Einberufung mit dem auf die Absendung folgenden Tag, in den übrigen Fällen am Tag der Absendung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Brief, Telefax) oder elektronisch in Textform (e-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an dieser Form der Beschlussfassung teilnehmen; die Erklärung des Widerspruchs zu dieser Form der Beschlussfassung zählt nicht als Teilnahme daran. Der Vorstand kann auch fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem ausdrücklich zustimmen.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Im Falle fernmündlichen Beschlussfassung ist die Niederschrift von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Im Übrigen genügt die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Tanzsportwart, dem Jugendwart und den Abteilungsleitern (vgl. § 19). Der Sportwart und der Jugendwart werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,00 (vgl. § 8 Abs. 2);
- c) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- d) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Sportwarts und des Jugendwarts;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum Schluss des zweiten Quartals statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Email oder Telefax erfolgen; in diesem Fall beginnt die Frist i.S.v. Satz 2 mit dem Tag der Absendung (Email, Telefax).

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragt. § 15 Absatz (1) Satz 2 bis 6 sowie Absatz (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen (Wiederholungsversammlung); für die Einberufung gelten § 15 Absatz (1) Satz 2 bis 4 und 6 entsprechend. Die Folgeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; dies gilt nicht, wenn hierauf in der Einladung nicht hingewiesen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteilen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteilen aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Auszählung der Stimmen außer Betracht.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen; dies gilt nicht für Wahlen. Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; bei gleichzeitiger Abstimmung über mehrere Beschlussanträge ist die Beteiligung für jeden Antrag gesondert festzustellen.
- (2) Die Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit den Beschlussanträgen zuzusenden; § 15 Absatz (1) Satz 4 gilt entsprechend. Beschlussanträge müssen so gestaltet sein, dass die Zustimmung oder Ablehnung allein durch das Setzen der Namensunterschrift für jeden Beschlussantrag gesondert erfolgen kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Auszählung eines Beschlussergebnisses außer Betracht.
- (3) Für die Rücksendung ist unter Hinweis darauf, dass verspätet eingehende Beschlussunterlagen als nicht zurückgesendet gelten, eine Frist von wenigstens drei Wochen zu setzen. Die Fristsetzung muss für alle Mitglieder einheitlich durch Angabe des Tages, an dem die Beschlussunterlagen spätestens bei dem Vorstand eingegangen sein müssen, erfolgen. Für den Fristbeginn gilt § 15 Absatz (1) Satz 3 entsprechend.
- (4) Das Abstimmungsergebnis ist unter Angabe der Beteiligungsquote durch den Vorstand schriftlich festzustellen und den Mitgliedern zu übersenden; § 15 Absatz (1) Satz 4 gilt entsprechend. Die Abstimmungsunterlagen sind vom Vorstand mindestens ein Jahr zu verwahren.
- (5) Mitgliedern ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Abstimmungsunterlagen zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands überwiegende Gründe gegen die Einsichtnahme sprechen; die Verweigerung der Einsichtnahme ist durch Nennung der Art der Vorbehalte zu begründen.

§ 19

Abteilungen

- (1) Der Verein hat folgende Abteilungen: Lindy, Balboa, Shag, Tapdance, Boogie Woogie.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretenen Tanzsportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen

angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.

- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, bei der für jede Abteilung ein Abteilungsleiter sowie ein Stellvertretender Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind.
- (4) Für die Abteilungsversammlung gelten § 15 und § 17 Absatz (4) Satz 1 und Absatz (5) entsprechend.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteilen der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Land Berlin (§ 2 Abs. 4).

Berlin, 2009-10-01